

Vorbemerkungen

A Inhalt

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden die von der Polizei bearbeiteten rechtswidrigen (Straf-)Taten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche registriert. Nicht enthalten sind Ordnungswidrigkeiten, Staatsschutz- und Verkehrsdelikte, jedoch Straftaten gemäß §§ 315, 315b StGB und § 22a StVG. Diese gelten im Sinne der PKS nicht als Verkehrsdelikte.

Die bekannt gewordenen Fälle werden nach dem Tatortprinzip erfasst, d. h. unabhängig von den bearbeitenden Dienststellen und vom Wohnort der Tatverdächtigen.

Die Erfassung erfolgt grundsätzlich erst zum Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht. Straftaten, die außerhalb des Freistaates verübt wurden, bleiben unberücksichtigt.

Um ein möglichst vollständiges Bild der Kriminalitätslage zu erhalten, registriert die PKS unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch Taten, die von strafunmündigen Kindern bzw. schuldunfähigen kranken Personen begangen wurden.

Die vorliegende Jahresstatistik basiert auf Auswertungen bundeseinheitlicher bzw. landesspezifischer PKS-Tabellen. Die Tabellen 01, 07, 20, 91 sowie A2 (5-Jahre-Vergleich) sind im Anhang abgedruckt. Alle anderen bundeseinheitlichen Tabellen können bei Bedarf beim Landeskriminalamt angefordert werden.

Zur Einordnung in das gesamtdeutsche Niveau erfolgt bei aus-

gewählten Kennziffern eine Gegenüberstellung der sächsischen Daten mit den Durchschnitten der alten Bundesländer einschließlich Berlin, der neuen Bundesländer und des Bundes. Quelle der Vergleichswerte ist die PKS des Bundes, herausgegeben vom Bundeskriminalamt.

B Wertung

Nach den gültigen bundeseinheitlichen Richtlinien sieht die PKS ihren Zweck in der

- „Beobachtung der Kriminalität und einzelner Deliktarten, des Umfangs und der Zusammensetzung des Tatverdächtigenkreises sowie der Veränderung von Kriminalitätsquotienten,
- Erlangung von Erkenntnissen für vorbeugende und verfolgende Verbrechensbekämpfung, organisatorische Planungen und Entscheidungen sowie kriminologisch-soziologische Forschungen und kriminalpolitische Maßnahmen.“

Entgegen der Erwartung mancher Leser liefert das vorliegende Jahrbuch kein exaktes Abbild der tatsächlichen Kriminalitätslage des Jahres 2002. Dies liegt einmal an dem je nach Deliktart und -schwere unterschiedlich großen Dunkelfeld, jenen Straftaten also, die der Polizei wegen ausbleibender Anzeige nicht bekannt wurden. Zum anderen bewirkt die Erfassung nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen einen Zeitverzug. Die PKS für das Jahr 2002 enthält deshalb auch Fälle, deren Tatzeit vor dem Berichtsjahr liegt. Demgegenüber fehlen die Delikte des Jahres 2002, zu denen die polizeilichen Ermittlungen bis zum Jahresende noch nicht abgeschlossen waren. Zur Beurteilung des mo-

natlichen Kriminalitätsanfalls wird auf die gesonderte Tatzeitstatistik (Kapitel 5) verwiesen.

Die mit PKS-Zeitreihen ausgewiesenen Tendenzen entsprechen nicht zwangsläufig einer adäquaten Entwicklung der tatsächlichen Kriminalität. Sie können von anderen Einflüssen geprägt sein (Wandlungen im Anzeigeverhalten, Änderungen im Strafrecht, Änderungen im polizeilichen Kontrollsystem, modifizierte Erfassungsregeln).

Mit den zu Beginn einzelner Kapitel eingefügten stilisierten Säulendiagrammen soll ein wertungsfreier Überblick über die Datenerfassung der letzten 10 Jahre vermittelt werden.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist nicht mit der Strafverfolgungsstatistik der Justiz (Verurteiltenstatistik) vergleichbar, da sich der Erfassungszeitpunkt um die Zeitspanne zwischen polizeilichem Abschluss und rechtskräftiger Entscheidung verschiebt, die Erfassungsgrundsätze unterschiedlich sind und der einzelne Fall im Justizbereich eine andere strafrechtliche Bewertung erfahren kann. Tatverdächtig im Sinn der PKS ist nicht gleichbedeutend mit Täter im strafrechtlichen Sinn.

Trotz der genannten Probleme ist die PKS ein unentbehrliches Hilfsmittel, um Erkenntnisse über die Häufigkeit der erfassten Straftaten sowie über Formen und Entwicklungstendenzen der Kriminalität zu erlangen.

Aussagen zu den Polizeidirektionen beziehen sich wegen des Tatortprinzips der PKS-Erfassung stets auf deren Regionalbereiche, nicht auf die jeweiligen Dienststellen.

Das Auf- bzw. Abrunden von Zahlenangaben (insbesondere bei Prozentsätzen) erfolgte im

Allgemeinen ohne Rücksicht auf die Endsumme. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelwerten geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Bei der Aufgliederung von Straftaten- bzw. Personengruppen verweist das Wort **davon** auf eine vollständige Zerlegung. Das Wort **darunter** deutet auf eine teilweise Unterteilung hin. Wurde nach verschiedenen, nicht summierbaren Merkmalen unterschieden, ist dies durch die Formulierung **und zwar** ausgedrückt.

C Begriffserläuterungen

(alphabetische Reihenfolge)

Alkoholeinfluss bei Tatausführung

Alkoholeinfluss liegt vor, wenn dadurch die Urteilskraft des Tatverdächtigen während der Tatausführung beeinträchtigt war. Maßgeblich ist ein offensichtlicher oder nach den Ermittlungen wahrscheinlicher Alkoholeinfluss.

Altersgruppen

Kinder - Alter unter 14 Jahre

Jugendliche - 14 bis unter 18 Jahre

Heranwachsende - 18 bis unter 21 Jahre

Erwachsene - Alter ab 21 Jahre

Aufgeklärter Fall

ist eine Straftat, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger begangen hat.

Aufklärungsquote (AQ)

bezeichnet das prozentuale Verhältnis der Anzahl aufgeklärter zur Anzahl bekannt gewordener Fälle im Berichtszeitraum. Eine Aufklärungsquote von über 100 Prozent kann zustande kommen, wenn im Berichtszeit-

raum Fälle aufgeklärt werden, die in den Vorjahren bekannt geworden sind.

$$AQ = \frac{\text{Anzahl der aufgeklärten Fälle}}{\text{Anzahl der bekannt gewordenen Fälle}} \cdot 100 [\%]$$

Bekannt gewordener Fall

ist jede im Straftatenkatalog aufgeführte rechtswidrige (Straf-)Tat einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, denen eine polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt.

Debitkarten

sind alle Zahlungskarten, deren Einsatz eine sofortige Belastung des Kontos (Abbuchung vom Konto nach Karteneinsatz) bewirkt. Sie können mit PIN oder im Lastschriftverfahren eingesetzt werden.

Echte Tatverdächtigenzählung

liegt vor, wenn jeder Tatverdächtige zu jeder von ihm begangenen Deliktsart - unabhängig von der Anzahl - nur einmal gezählt wird. Ein Tatverdächtiger, der in mehreren Untergruppen vertreten ist, wird in der nächsthöheren Straftatengruppe gleichfalls nur einmal berücksichtigt. Die Zeile „Straftaten insgesamt“ enthält somit die Gesamtzahl der ermittelten Personen.

Geld- und Kassenboten

Als Geld- und Werttransport durch Geld- und Kassenboten sind alle Beförderungen anzusehen, bei denen ausschließlich/überwiegend im Rahmen des beruflichen/geschäftlichen Interesses Geld- oder Wertgegenstände transportiert werden. Dies gilt sowohl für Beschäftigte als auch für Geschäftsinhaber/-führer, entsprechende gewerbliche Geld-/Werttransporte oder auch Geldbriefträger.

Häufigkeitszahl (HZ) ist die Zahl der jeweils innerhalb eines Jahres bekannt gewordenen

Fälle bezogen auf 100 000 Einwohner der jeweiligen Region. Stichtag für 2002 ist der 31.12.2001. Die Häufigkeitszahl drückt die durch Kriminalität verursachte Gefährdung aus. Ihre Aussagekraft wird dadurch beeinträchtigt, dass alle Personen, die nicht mit Hauptwohnsitz in Sachsen gemeldet sind, aber sich hier aufhalten (Touristen, Durchreisende etc.), in der Einwohnerzahl nicht enthalten sind. Rechtswidrige (Straf-)Taten dieser Personen werden jedoch in der PKS gezählt.

$$HZ = \frac{\text{Anzahl der Fälle}}{\text{Anzahl der Einwohner}} \cdot 100 000$$

Kiosk

ist ein räumlich fest umschlossenes Thekengeschäft, das dazu bestimmt ist, von Kunden nicht betreten zu werden.

Konsument harter Drogen

Als Konsument harter Drogen gilt ein Konsument der in den Anlagen I bis III des BtM-Gesetzes aufgeführten Stoffe und Zubereitungen einschließlich der den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften unterliegenden Fertigarzneimittel, mit Ausnahme des ausschließlichen Konsumenten von Cannabisprodukten (Haschisch, Marihuana, Haschischöl), Psilocybin (-Pilzen) und von „ausgenommenen Zubereitungen“. Dabei ist es gleichgültig, auf welche Weise diese Stoffe und Zubereitungen dem Körper zugeführt werden. Soweit als Konsumenten harter Drogen bekannte Personen in Ermangelung von Betäubungsmitteln sogenannte Ausweichmittel konsumieren („ausgenommene Zubereitungen“ oder sonstige Medikamente oder Substanzen, die nicht unter das BtM-Gesetz fallen), ist dies ebenfalls als Konsum harter Drogen anzusehen.

Kreditkarten

sind alle Zahlungskarten, deren Einsatz eine zeitlich verzögerte

Belastung des Kontos bzw. Abbuchung vom Konto bewirkt.

Ladendiebstahl

Als Ladendiebstahl werden alle Diebstahlsfälle von ausgelegten Waren durch Kunden während der Geschäftszeit erfasst.

Nichtdeutsche Tatverdächtige sind Personen ausländischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlose.

Opfer

sind natürliche Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete. Bei der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (vom Opfer aus gesehen) hat stets die engste Beziehung Vorrang: Verwandtschaft vor Bekanntschaft vor Landsmann vor flüchtiger Vorbeziehung. Dies gilt auch dann, wenn bei einer Mehrzahl von Tatverdächtigen unterschiedliche Beziehungsgrade zum Opfer bestehen. Das Merkmal Verwandtschaft umfasst alle Angehörigen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Das Merkmal Landsmann ist nur bei Nichtdeutschen und nur dann zu berücksichtigen, wenn Opfer und Tatverdächtiger dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, jedoch weder miteinander verwandt noch bekannt sind.

Schaden

ist grundsätzlich der Geldwert (Verkehrswert) des rechtswidrig erlangten Gutes. Bei den Vermögensdelikten ist unter Schaden die Wertminderung des Vermögens zu verstehen. Schaden wird nur bei vollendeten Straftaten erfasst. Falls kein Schaden bestimmbar ist, gilt ein symbolischer Schaden von 1 Euro.

Schusswaffe

Als Schusswaffe im Sinne von „geschossen“ und „mitgeführt“ gelten nur Schusswaffen gemäß § 1 WaffG. Nicht zu erfassen ist das Mitführen von Schusswaffen bei solchen Personen, die dazu

bei rechtmäßiger Dienstausbübung ermächtigt sind und gegen die Anzeige als Folge der Dienstausbübung erstattet wurde. Mit einer Schusswaffe „gedroht“ ist dann zu erfassen, wenn sich wenigstens ein Opfer subjektiv bedroht fühlt. Ein Mitführen von Schusswaffen ist zu registrieren, wenn der Tatverdächtige die Schusswaffe bei der Tatausführung bei sich hatte. Der Vorsatz, die Schusswaffe zu verwenden, ist nicht erforderlich.

Staatschutzdelikte

sind (Straf-)Taten, die sich gegen den Bestand oder die verfassungsmäßige Ordnung des Staates richten sowie Straftaten, die ein politisches Element in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes oder eines ihrer Teile enthalten. Staatschutzdelikte sind in der PKS nicht registriert. Delikte der allgemeinen Kriminalität, sofern sie im Einzelfall als Staatschutzdelikte gelten, werden jedoch auch in der PKS erfasst.

Straftatenschlüssel

Die Erfassung der bekannt gewordenen Fälle erfolgt anhand einer Schlüsselssystematik. Die Straftatengruppen sind:

- 0000 Straftaten gegen das Leben
- 1000 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- 2000 Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit
- 3*** Diebstahl ohne erschwerende Umstände
- 4*** Diebstahl unter erschwerenden Umständen
- 5000 Vermögens- und Fälschungsdelikte
- 6000 Sonstige Straftatbestände (des StGB)
- 7000 Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze

Die Summe der Fälle der Straftatengruppen ergibt die Gesamtzahl der erfassten Fälle. Neben den Obergruppen finden folgende Summenschlüssel Ver-

wendung:

- - - - Straftaten insgesamt
- * * * * Diebstahl insgesamt
- 8 . . . besondere Deliktskategorien

Die von Straftaten gegen das AuslG/AsylVfG bereinigte Gesamtkriminalität wird unter dem Schlüssel 8900 ausgewiesen. Der vollständige PKS-Straftatenschlüssel ist als Anhang beigefügt.

Tageswohnungseinbruch

Von einem Tageswohnungseinbruch ist auszugehen, wenn die Tatzeit zwischen 06.00 Uhr und 21.00 Uhr liegt.

Taschendiebstahl

beinhaltet den unmittelbaren, heimlichen Diebstahl von Gegenständen, die der Geschädigte in seiner am Körper getragenen Kleidung oder in unmittelbarem körperlichen Gewahrsam mit sich führt, aber nicht den Diebstahl von/aus abgestellten Taschen oder aus abgelegter Kleidung.

Tatort

ist die politische Gemeinde, innerhalb deren Gemarkung sich der Fall ereignete (Ort der Handlung).

Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)

ist die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen im Alter ab 8 Jahren, bezogen auf 100 000 Einwohner im Alter ab 8 Jahren der jeweiligen Region. Stichtag für 2002 ist der 31.12.2001. Neben den unter dem Stichwort Häufigkeitszahl erwähnten Beeinträchtigungen des Aussagewertes ist hier zusätzlich zu beachten, dass lediglich die der Polizei bekannt gewordenen Tatverdächtigen Berücksichtigung finden können (Dunkelfeldproblem).

$$\text{TVBZ} = \frac{\text{Anzahl der TV im Alter ab 8 Jahren} \cdot 100\,000}{\text{Anzahl der Einwohner im Alter ab 8 Jahren}}$$

Tatverdächtiger (TV)

ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen. Die Erfassung erfolgt unabhängig vom Alter des Tatverdächtigen, so dass auch Kinder ausgewiesen werden.

Tatzeit

ist der Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen wurde. Bei Straftaten, die sich über Zeiträume erstrecken oder innerhalb von Zeiträumen begangen wurden, gilt das Ende des Zeitraums als Tatzeit. Wenn nicht mindestens der Monat bestimmbar ist, gilt die Tatzeit als unbekannt.

Verkehrsdelikte

sind

- alle Verstöße gegen Bestimmungen, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Straßen-, Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr erlassen worden sind,
- alle durch Verkehrsunfälle bedingten Fahrlässigkeitsdelikte,
- die Verkehrsunfallflucht,
- alle Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz und Kfz-Steuerrecht.

Nicht zu den Verkehrsdelikten zählen (und daher in der PKS zu erfassen sind)

- der gefährliche Eingriff in den Bahn-, Luft- und Schiffsverkehr gemäß § 315 StGB,
- der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr gemäß § 315b StGB,
- das missbräuchliche Herstellen, Vertreiben oder Ausgeben von Kennzeichen gemäß § 22a StVG.

D Regeln der Fallfassung

a) Grundsatz

Jede im Rahmen eines Ermittlungsvorganges bekannt gewordene rechtswidrige Handlung (Straftat) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten als 1 Fall zu erfassen.

Als 1 Fall sind auch in Tateinheit begangene Straftaten zu erfassen (§ 52 StGB).

Beispiele:

Lokaleinbruch - geschädigt der Wirt, die Brauerei, der Automatenaufsteller = 1 Fall

aber:

Lokaleinbruch und anschließende Brandstiftung zum Verwischen der Spuren = 1 Fall Diebstahl unter erschwerenden Umständen und 1 Fall Brandstiftung

Durch einen Stich wird ein Mensch verletzt und sein Anzug beschädigt = 1 Fall gefährliche Körperverletzung. Die Sachbeschädigung wird nicht erfasst.

Durch ein Sprengstoffverbrechen werden 5 Personen vorsätzlich getötet = 1 Fall Mord mit fünf Opfern.

Liegen jedoch

- gleichartige Folgehandlungen,
- Fälle der Tatmehrheit oder
- nachträgliche Aufklärungen

vor, gelten die folgenden Regelungen. Deliktsbezogene Sonderregelungen schließen sich an.

b) Gleichartige Folgehandlungen

Werden bei der Bearbeitung eines Ermittlungsvorganges weitere rechtswidrige Handlungen desselben Tatverdächtigen bekannt, die derselben Schlüsselzahl zuzuordnen sind, sind sie bei unmittelbarem räumlichen Zusammenhang unabhängig von seiner ein- oder mehrmaligen Entschlussfassung unter den folgenden Vorausset-

zungen nur als 1 Fall zu erfassen:

- Die wiederholte Begehung derselben rechtswidrigen Tat ausschließlich zum Nachteil desselben Geschädigten.

Beispiel:

Ein Jugendlicher begeht fortlaufend Ladendiebstähle zum Nachteil desselben Geschäftes = 1 Fall.

aber:

Ein Tatverdächtiger löst 10 gestohlene Schecks eines Geschädigten bei 10 verschiedenen Geschäften ein = 10 Fälle (kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang).

- Die wiederholte Begehung derselben rechtswidrigen Tat, ohne dass Geschädigte vorhanden sind.

Beispiele:

Ein Antiquitätenhändler kauft über einen längeren Zeitraum gestohlene Kunstgegenstände an = 1 Fall.

Ein Betrieb verschmutzt über einen längeren Zeitraum ein Gewässer = 1 Fall.

- Auch längere Pausen führen nicht zur Unterbrechung dieser Regel.

c) Tatmehrheit

Sind mehrere rechtswidrige Taten desselben Tatverdächtigen durch selbstständige Handlungen zum Nachteil verschiedener Geschädigter begangen worden, ist jede Handlung als 1 Fall zu zählen.

Beispiel:

Ein Reifenstecher beschädigt jeweils einen oder mehrere Reifen an 12 Fahrzeugen (12 Geschädigte) = 12 Fälle.

d) Nachträgliche Aufklärung

Werden Straftaten, die bereits als bekannt gewordene Fälle gemeldet sind, nachträglich aufgeklärt, sind sie nur noch als aufgeklärte Fälle zu erfassen.

e) Regelung besonderer Fälle**Betrug und Wettbewerbsdelikte**Kredit- und Subventionsbetrug (§§ 264, 265b StGB)

Bei der Verletzung der §§ 263, 265b StGB (ggf. auch § 264 StGB) durch ein und dieselbe Handlung ist nur die speziellere Straftat (Schlüsselzahl 5141 bzw. 5142) zu erfassen.

Betrug mittels rechtswidrig erlangter unbarer Zahlungsmittel (Schlüsselzahlen 5161 ff.)

ist vorrangig zu erfassen, wenn gleichzeitig ein anderer Betrugsschlüssel berührt ist.

Leistungserschleichung

Bei Sammelanzeigen wegen Leistungserschleichungen in öffentlichen Verkehrsmitteln wird nur 1 Fall der Leistungserschleichung erfasst.

Betrug mit Zugangsberechtigung zu Kommunikationsdiensten (Schlüsselzahl 5179)

hat bei Überschneidung Vorrang vor Waren-/Warenkreditbetrug (Schlüsselgruppe 5110). Bei trügerischem Einsatz unbarer Zahlungsmittel (Schlüsselgruppe 5160) haben diese dagegen Vorrang vor Betrug mit Zugangsberechtigung zu Kommunikationsdiensten (Schlüsselzahl 5179).

Bestechlichkeit und Bestechung

im geschäftlichen Verkehr, gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande § 300, Satz 2, Ziff. 2 StGB (Schlüsselzahl 6572) ist vorrangig zu erfassen, wenn gleichzeitig ein Vorteil großen Ausmaßes nach § 300, Satz 2, Ziff. 1 StGB (Schlüsselzahl 6573) vorliegt.

Konkursdelikte (Insolvenzdelikte), Verstöße gegen das UrheberrechtsgesetzKonkursdelikte (Insolvenzdelikte)

Unabhängig von der Zahl der Geschädigten und der mehr-

fachen Erfüllung einzelner Tatbestände des Bankrotts (§§ 283, 283a StGB) ist nur 1 Fall nach Schlüsselzahl 5610 oder 5620 zu erfassen. Das gleiche gilt für die mehrfache Erfüllung einzelner Tatbestände gemäß §§ 283b, 283c und 283d StGB.

Urheberrechtsgesetz

Bei der Erfassung von Verstößen gegen das Urheberrechtsgesetz ist analog zu den Zählregeln bei Konkursdelikten/Insolvenzdelikten jeweils nur 1 Fall zu erfassen.

Urkundenfälschung als Vorbereitungshandlung

Urkundenfälschung als Vorbereitungshandlung zu einem anderen Delikt ist - unabhängig von der Regelung über die Erfassung der Tateinheit - gesondert zu erfassen.

Ausnahme: Urkundenfälschung als Vorbereitungshandlung zum Betrug.

Rauschgiftdelikte

Es ist nur 1 Fall zu zählen, wenn Händler bzw. Händlergruppen über einen längeren Zeitraum Betäubungsmittel abgesetzt haben oder wenn sich eine Person über einen längeren Zeitraum Betäubungsmittel verschafft hat.

Geiselnahme

Werden bei der Geiselnahme gemäß § 239b StGB in zeitlicher Aufeinanderfolge mehrere Geiseln genommen, so ist nur 1 Fall zu erfassen, wenn sich der Täter der weiteren Opfer in unmittelbarem Zusammenhang mit der ersten Geiselnahme bemächtigt hat, so dass ein ununterbrochener Handlungsablauf gegeben ist. Für die Bestimmung des Tatortes ist der Ort der ersten Geiselnahme maßgebend.

Raubüberfall i. V. m. Geiselnahme pp.

Bei einem Raubüberfall in Verbindung mit Geiselnahme bzw. erpresserischem Menschenraub

wird nur 1 Fall (Schlüsselzahl 2331, 2332, 2333, 2341, 2342 oder 2343) erfasst.

Unerlaubte Einreise (Grenzübertritt)/Aufenthalt

Bei unerlaubter Einreise (Grenzübertritt) und anschließendem illegalem Aufenthalt ist nur die unerlaubte Einreise nach Schlüsselzahl 7251 als 1 Fall zu erfassen.

Geld- und Wertzeichenfälschung

Das Herstellen, Verbreiten oder Abschleppen von Falschgeld ist nur dann statistisch zu erfassen, wenn der Tatverdächtige geständig oder überführt ist.